

die Vorlegung solcher Eingabe an die Landsgemeinde alsdann mit Recht verlangt werden könnte. Selbstverständlich müßte eine Eingabe auf Verfassungsrevision unbedingt der Landsgemeinde vorgelegt werden; aber nach beiden Richtungen liegt heute nicht genügender Anlaß zum Eintreten vor.

Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen die Mehrheit Ihrer Kommission Beistimmung zu der ständeräthlichen Schlußnahme auf Abweisung des Rekurses. *)

Bern, den 22. Dezember 1870.

Der Berichterstatter der Mehrheit:

Soem.

*) Es erfolgte in den eidg. Räten Rekursabweisung: Ständerath am 9., Nationalrath 22. Dezember 1870.

B e r i c h t

der

nationalräthlichen Kommission in der Rekursache der Herren
Gebrüder Lang in Oftringen, Kts. Aargau, und
Withaften, betreffend Armensteuern.

(Vom 24. Dezember 1870.)

Tit.!

Es handelt sich um eine Kollektivbeschwerde mehrerer Bürger aus dem Kanton Aargau, die in benachbarten Gemeinden des Kantons Luzern Grundeigenthum besitzen und daselbst nach Maßgabe ihres Grundbesitzes mit Armensteuern belegt worden sind.

Es betrifft dies nämlich:

- 1) Die Herren Gebrüder Lang in Dstringen für eine Liegenschaft in der luzernischen Gemeinde Reiden;
- 2) Den Herrn Dr. Ringier in Zofingen, als Eigenthümer von Torfland in der Gemeinde Bauwyl;
- 3) Den Herrn Rudolf Sutter im Schweizerhaus in Zofingen, ebenfalls als Eigenthümer von Torfland in verschiedenen luzernischen Gemeinden;
- 4) Endlich die Ortsbürgergemeinde von Zofingen, als Besitzerin eines in der luzernischen Gemeinde Wykon gelegenen Waldkomplexes.

Die Heranziehung dieser Liegenschaften zur Armensteuer im Kanton Luzern geschah in Gemäßheit des § 4 Litt. c des luzernischen Steuergesetzes vom 18. September 1867, wonach der Grundbesitz von außer dem Kanton domicilirenden Eigenthümern, Bürgern oder Fremden, als armensteuerepflichtig in der Gemeinde und an dem Orte erklärt ist, wo selbst die Liegenschaften gelegen sind; während nach der Litt. b des nämlichen Gesetzesartikels das Vermögen der im Kanton Luzern wohnhaften Luzerner Bürger, und zwar das bewegliche wie das unbewegliche, die Armensteuer immer nur an die Heimatgemeinde zu entrichten hat.

In dieser ungleichen Steuerbehandlung, dort nach dem Territorialsystem, hier nach dem heimatrechtlichen Prinzip, erblicken die Rekurrenten zu ihren Ungunsten eine Verletzung der Rechtsgleichheit, wie sie in den Artikeln 4, 41 und besonders 48 der Bundesverfassung gewährleistet sei, und verlangen deshalb die Kassation des luzernischen Steuergesetzes, soweit dasselbe mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit im Widerspruch stehe.

Der Bundesrath fand die Beschwerden unbegründet und auch der Ständerath ist dieser Anschauung beigetreten.

Ihre Kommission findet sich nicht veranlaßt, in dieser Sache eine andere Ansicht zu eröffnen, und beantragt Ihnen daher einfach Zustimmung zum ständeräthlichen Beschluß. Die Motive sind wesentlich die nämlichen, wie sie im bundesräthlichen Entscheid ausgeführt sind:

1. Der Grundsatz, daß das Immobilienvermögen da besteuert werden kann, wo es gelegen, ist anerkanntes schweizerisches Recht. Wohl ward die Nichtigkeit dieses Grundsatzes gelegentlich schon beanstandet, aber unseres Wissens noch nie mit Erfolg. In der That sprechen bei keinem andern Werthobjekte so einleuchtende, innere und äußere Gründe für das System der Territorialbesteuerung, wie gerade bei dem Grundeigenthum.

II. Allerdings ist auch die Besteuerung des Grundeigentums dem bundesrechtlichen Grundsatz der Gleichstellung, das heißt der Rechtsgleichheit im schweizerischen Sinne, von Kanton zu Kanton, untergeordnet. Allein Ihre Kommission kann nicht finden, daß das luzernische Steuergesetz in der angefochtenen Bestimmung eine Verletzung dieses Grundsatzes enthalte, wenn nur der Grundsatz selbst richtig verstanden und auf sein richtiges Maß zurückgeführt wird. Die Gleichheit des schweizerischen Rechts ist vorab wie alle Gleichheit nur eine relative: sie bedeutet nur so viel, daß unter den gleichen faktischen Verhältnissen gleiches Recht und gleiches Gesetz für Alle gelte. In dieser Beschränkung läßt sich die ganze Bedeutung der bundesgesetzlichen Gleichheit in zwei Sätze zusammenfassen:

Einmal: Der schweizerische Niedergelassene muß dem eigenen kantonalen Niedergelassenen gleich behandelt werden. (Art. 41, Ziffer 5 der Bundesverfassung.)

Und sodann: Auch der Schweizerbürger ist dem Bürger des eigenen Kantons gleich zu behandeln. (Art. 48 der Bundesverfassung.)

III. Daß nun zunächst von einer Verletzung der Gleichheitsregel zwischen schweizerischen und kantonalen Niedergelassenen im Sinne des Art. 41, Ziffer 5 der Bundesverfassung in unserm Falle nicht die Rede sein kann, ist schon aus der Thatsache klar, daß die Rekurrenten allzumal nicht als Niedergelassene im Kanton Luzern, sondern als dortige Grundbesitzer in Besteuerungspflicht gezogen werden. Natürlich ist eine ungleiche Behandlung von Niedergelassenen nur möglich, wo wirklich zwei Kategorien von solchen, das heißt eigene kantonale und außerkantonale Niedergelassene, dabei in Frage kommen. Dieß ist aber hier nicht der Fall und eine analoge Ausdehnung des Begriffs „Niedergelassene aus andern Kantonen“ auf das Verhältniß der nicht niedergelassenen „Grundbesitzer aus andern Kantonen“ wäre vom Standpunkt der bloßen Interpretation aus schwerlich zu rechtfertigen.

IV. Aber auch die andere Seite des Gleichheitsprinzips, daß nämlich Schweizerbürger aus andern Kantonen nicht minderen Rechts sein dürfen, als die Bürger des eigenen Kantons, ist durch das mehrgedachte luzernische Steuergesetz, wie wir glauben, nicht verletzt; denn das im Kanton Luzern gelegene Grundeigentum eines Luzerners, der außer dem Kanton wohnt, ist in ganz gleicher Weise steuerpflichtig erklärt, wie der dortige Grundbesitz eines auswärtigen Schweizerbürgers, beispielsweise eines Aargauers: in beiden Fällen gleichmäßig heißt es, der auswärtige Wohnende hat seiner Steuerpflicht in derjenigen Gemeinde ein Genüge zu leisten, in welcher sich die Liegenschaften befinden. Die Ka-

regorie „eigene Kantonsbürger“ und „Schweizerbürger“ ist also hier völlig indifferent, auf beide wird die nämliche Norm angewendet, gegen beide das gleiche System der Territorialbesteuerung durchgeführt.

V. Freilich meinen die Rekurrenten, daß konstitutionelle Prinzip der Rechtsgleichheit sei ein absolutes, es verlange die Gleichstellung der Außerkantonalen mit allen Kantonsbürgern, nicht bloß mit einer bestimmten Klasse derselben: nun bleibe aber in unserm Falle immer noch die Ungleichheit bestehen, daß die im Kanton Luzern wohnenden Luzerner Bürger ihr ganzes Vermögen, einschließlich den Liegenschaftsbesitz, an ihre Heimatgemeinde versteuern, während die auswärtigen Schweizerbürger und mit ihnen auch die auswärtig wohnenden Luzerner selbst den Grundbesitz am Orte der gelegenen Sache zu versteuern haben.

Allein in dieser puritanischen Strenge erscheint uns der an sich schöne Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht nur als praktisch unausführbar, sondern auch als eine theoretische Uebertreibung, die zu unwahren, in ihrer Art völlig verkehrten Resultaten führt.

So aufgefaßt ist erstlich die Gleichheit praktisch unausführbar: denn die absolute Gleichheit würde darin bestehen, daß wir den Aargauer, der im Kanton Luzern Liegenschaften besitzt, einerseits gleich behandeln dem auswärtig wohnenden Luzerner Bürger (Territorialprinzip), andererseits auch gleich dem im Kanton wohnenden Luzerner Bürger (Heimatrechtliches Prinzip), was zu einem innern unlöslichen Widerspruch führen müßte.

So aufgefaßt ist aber auch die Rechtsgleichheit eine unhaltbare doktrinaire Uebertreibung, für die wir ebenfalls kein rechtes Verhältniß empfinden. Die Rechtsgleichheit ist ein richtiges und gesundes Prinzip für gleiche Verhältnisse: wo die faktischen Voraussetzungen des Falles die gleichen sind, da sollen auch die daran geknüpften Rechtsfolgen für Kantons- und Schweizerbürger die gleichen sein. Keineswegs aber liegt es im Gleichheitsprinzip, daß auch an sich ungleiche Verhältnisse nach der gleichen Norm zu behandeln seien: das wäre nicht mehr bloße Gleichheit des Rechts, sondern Aufhebung aller individuellen Unterschiede, Egalisirung aller faktischen Verhältnisse, die Anwendung des Grundsatzes: „es paßt nicht in die Schablone, deshalb existirt es nicht.“

Ungleich bleiben sich aber immerhin die Verhältnisse zwischen dem Kantonsbürger einerseits und dem Schweizerbürger andererseits insofern, als jener innerhalb des Kantons auch noch ein örtliches Heimatrecht hat, dieser aber nicht, jener also faktisch in der Lage ist, seiner ganzen Steuerpflicht (einschließlich das Grundeigenthum) an

seinem Heimort Genüge zu leisten, während man dem Schweizerbürger gegenüber nur die Wahl hat, ihn da zu besteuern, wo das liegenschaftliche Steuerobjekt gelegen ist, oder ihn ganz leer ausgehen zu lassen. Diese Verschiedenheit in der faktischen Stellung eines Kantons- und eines Schweizerbürgers kann und darf in der kantonalen Steuergesetzgebung beachtet werden, ohne daß sich daraus auch ohne weiters eine bundeswidrige Rechtsungleichheit ergäbe. Die Hauptsache ist, daß der Luzernerbürger im gleichen Fall, das heißt wenn er nicht im Kanton Luzern wohnt, gleich behandelt wird dem auswärts wohnenden Schweizerbürger: diese Gleichheit aber ist durch das luzernische Steuergesetz gewahrt.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die Kommission Beitritt zum ständeräthlichen Beschluß vom 12. dieß, also Abweisung des Rekurses.*)

Bern, den 24. Dezember 1870.

Namens der Kommission des Nationalraths,
Der Berichterstatter:
J. Leuenberger.

*) Vom Nationalrath angenommen am 24. Dezember 1870.

Bericht der nationalrätlichen Kommission in der Rekurrsache der Herren Gebrüder Lang in Oftringen, Kts. Aargau, und Mithaften, betreffend Armensteuern. (Vom 24. Dezember 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1871
Date	
Data	
Seite	491-495
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 841

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.